

- Groschen zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit. (Sause's kirchliche Nachrichten p. 10.)
1419. Hans von Polenzk bestätigt die Grenze zwischen Guben und dem Bowersberg. Looche's Chronik p. 212.
- 1420 sind zum erstenmale im Klosterlande, besonders um Markersdorf, Horno und Tschernowik, einige Horden der Zigeuner gesehen worden. Der Rath Gubens läßt sie, obgleich sie hartnäckigen Widerstand leisten, aus den Gebieten der Stadt, des Jungfrauenklosters und des Klosters Neu-Zelle durch bewaffnete Bürger, die Jüngsten, vertreiben.
1420. Der Vogt Hans von Polenzk schlichtet den Streit zwischen der Stadt Guben und Bartusch von Wesenberg zu Bowersberg. W. 675. Vergl. Cod. diplom. Guben.
1421. Feldzug der Lausitzer unter König Sigismund gegen die Hussiten W. 679.
1422. Das Weitere über den Krieg mit den Hussiten. W. 681—82.
1422. Kaiser Sigismund und der Erzbischof Günther zu Magdeburg. W. 685—86. 688—89.
1422. Die Niederlausitz geht an den Landvogt Hans von Polenzk, einen reichbegabten Lausitzischen Edelmann über, den die Chronisten auch den Eisernen nennen. Ihm wird die Lausitz vom Kaiser Sigismund gegen 7859 Schock böhmischer Groschen als antichrestisches Pfand überlassen. Den 6. Sept. W. 687.*) (Antichresis, siehe Dirksens Manuale juris p. 71.)
1422. Die Stadt Guben sendet eine Schaar Bewaffneter dem Kaiser Sigismund zu Hilfe gegen die Hussiten; aber die Bürger Gubens werden entrüstet über den Kaiser, weil er die Stadt zugleich mit der Landschaft, alten Verträgen zuwider, an den „ganz gemeinen Edelmann“ Hans von Polenzk verpfändet hat. Deshalb verlassen die Gubener das Kaiserliche Heer und kehren nach Hause zurück.
1423. In diesem Jahre ist die noch vorhandene, im Archiv der Stadt aufbewahrte, Münze geprägt.
1423. Theodorich Boysdorf, utriusque juris Doctor, schenkt den Gubenern eine Handschrift des Sachsenspiegels in oberdeutscher Sprache, welche in der Stadtbücherei noch vorhanden ist.
1426. Die Niederlausitzer unter Hans von Polenzk und insbesondere Gubens Gewappnete unter ihrem Bürgermeister ziehen mit dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen wider die Hussiten, nachdem der Kurfürst ein Bündniß mit Hans von Polenzk geschlossen hatte. W. 707. 710.
1428. „Mittwochs in osterhaligen Tagen“ stellen Bürgermeister und Rath

*) Dem ausdrücklichen Inhalte dieser Urkunde zufolge sollten Hans v. Polenzk und seine Erben und Nachkommen die Niederlausitz besitzen mit allen und jeglichen Schlössern, Städten, Leuten, Dörfern, Wiesen, Wäldern, Mannen, geistlichen und weltlichen Lehen, Rittern und Knechten und allen anderen Zinsen und Nutzungen bis zur Wiedereinlösung. Hiernächst werden sämtliche Mannen, Ritter, Knechte, Bürgermeister, Räte, Gemeinschaften und Städte und alle anderen Unterthanen des Landes zu Lufitz darin angewiesen, „Hansen von Polenzk gehorsam zu sein und ihm alle Zinsen, Zolle, Rente, Nutzen und Gefälle folgen zu lassen“, und es liegt sonach am Tage, daß dieses punctum antichresticum dem Pfandinhaber ein förmliches dominium utile und in Beziehung auf die Lehnverbindung ein prodominium gewährte, so daß Hans v. Polenzk mit Ausnahme des den Königen zu Böhmen verbleibenden domini directi, — Landesherr der Niederlausitz ward.